

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.07.1964

Geschäftszahl

0914/63

Rechtssatz

KINDERZULAGEN nach dem GEHALTSGESETZ 1956 zählen NICHT zu den einkommensteuerfreien "Bezügen, die aus öffentlichen Mitteln als Beihilfe für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung bewilligt" werden. *

E VS 7.7.1964, 0914/63 #1 VwSlg 3122 F/1964;

Verstärkter Senat

Beachte

y4706;